

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Blankenheim

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 16.08.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Seitens der Gemeinde besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der vorliegenden Dienstanweisungen und den Erlass einer Aktivierungsrichtlinie.

Die Aktivierungsrichtlinie und Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2022 aktualisiert.

Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.

B₂: Die Haushaltssatzung 2021 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht im Einklang.

Die Gemeinde Blankenheim hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₃: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₄: Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem. § 98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.

Der erhöhte Ausweis der Transferaufwendungen (Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) als Planansatz in der Ergebnisrechnung 2021 ist einem Bedienfehler geschuldet. In der Ergebnisrechnung wird als Planansatz der sogenannte fortgeschriebene Planansatz ausgewiesen. Hierbei werden unter anderem über- und außerplanmäßig bewilligte Haushaltsmittel einbezogen.

Da zu Beginn des Haushaltsjahres in der Regel noch keine beschlossenen und durch die Kommunalaufsicht bewilligten Haushaltsansätze zur Verfügung stehen, werden vorläufig überplanmäßige Mittel eingegeben, um pflichtige Buchungen zu ermöglichen. Unter anderem betraf dies die Verbandsgemeinde- und Kreisumlage. Nach Bestätigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht werden diese üblicherweise sofort wieder gelöscht. Im Haushaltsjahr 2021 wurde dies versäumt, sodass sich im Ergebnis erhebliche Planabweichungen bei bestimmten Positionen ergeben.

B₅: Seitens der Gemeinde ist auf eine vollständige Dokumentation der Bewertung von Vermögensgegenständen zu achten.

Die Verfahrensweise zur Verlängerung der Restnutzungsdauer wird in der Aktivierungsrichtlinie festgeschrieben werden. Bei der Straßenbaumaßnahme handelt es sich nicht um die vollständige Herstellung einer neuen Straße, da nicht die komplette Trag- und Deckschicht vollständig gewechselt wurde, was einer Neuherstellung und damit Neuerfassung als Anlagevermögen erfordert hätte.

B₆: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Blankenheim ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Die Gemeinde Blankenheim weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Wie bereits unter B₂ ausgeführt ist es der Gemeinde ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat daher bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können diese nunmehr bis 2020 durch das Finanzministerium bearbeitet werden.

B₇: Durch die Gemeinde ist die entsprechende Korrektur im Haushaltsjahr 2022 zu veranlassen.

Die Korrektur wird im Haushaltsjahr 2022 veranlasst.